

# Qualitätssicherung einmal anders

---

## Obduktionsvereinbarung für Krankenhäuser sieht Zuschlag in Höhe von 750,00 Euro vor

Obduktionen sind die älteste und nachdrücklichste Art, ärztliches Tun zu überprüfen und aus Fehlern zu lernen. Seit vielen Jahren wird von Ärzten in Krankenhäusern der ständige Rückgang der Anzahl der Obduktionen beklagt. Aktuell liegt die bundesweite klinische Sektionsrate nur bei etwa einem bis drei Prozent (siehe [www.marburger-bund.de](http://www.marburger-bund.de)). Ein Grund wurde in den Kosten der Obduktion für die Krankenhäuser gesehen. Hier gibt es jetzt eine neue Möglichkeit der Refinanzierung durch eine „Obduktionsvereinbarung“ zwischen dem GKV-Spitzenverband, der Deutschen Krankenhausgesellschaft und dem Verband

der Privaten Krankenversicherungen. Klinische Sektionen werden seit Kurzem mit einem Zuschlag von jeweils 750,00 Euro gefördert. Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach den Durchschnittskosten einer Obduktion und wird jährlich neu vom Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) bestimmt. Ziel ist es, die Obduktionsrate zu erhöhen, damit Ärzte aus den Erkenntnissen, die aus Obduktionen gewonnen werden, kontinuierlich lernen können.

**Damit ein Krankenhaus den Zuschlag von 750,00 Euro bekommt, muss eine bundesweit festgesetzte Obduktionsrate\* erreicht werden. Diese liegt aktuell bei 7,5 Prozent. 2018 liegt die Rate dann bei 10 Prozent und 2019 bei 12,5 Prozent.**

\* Anzahl Obduktion/Anzahl stationärer Todesfälle im eigenen Krankenhaus

Darüber hinaus müssen bestimmte Qualitätsstandards eingehalten werden. Neben räumlichen Anforderungen gehört hierzu unter anderem, dass:

- ein Facharzt für Pathologie die Sektion vornimmt (Ärzte in Weiterbildung dürfen nur unter Aufsicht des Facharztes tätig werden),
- ein Obduktionsantrag des verantwortlichen vorbehandelnden Arztes vorliegt (in Anlage eins der Vereinbarung sind die Kriterien für die Auswahl der zu obduzierenden Todesfälle aufgelistet),
- eine ausführliche schriftliche und standardisierte Dokumentation der Obduktion erfolgt,
- der Bericht innerhalb von zwei Wochen vorliegt und
- ausgewählte Obduktionsfälle regelmäßig in klinisch-pathologischen Konferenzen vorgestellt werden.

Konkrete Inhalte der geforderten Dokumente sowie weitere Qualitätsanforderungen können dem §3 der Obduktionsvereinbarung entnommen werden.

Der Zuschlag kann rückwirkend zum Jahresbeginn 2017 vereinbart werden. Man kann also zunächst einmal berechnen, ob der Anteil an Obduk-

tionen im eigenen Haus ausreichend hoch sein wird.

Die Obduktionsvereinbarung finden sie unter: GKV-Spitzenverband → Krankenversicherung → Krankenhäuser → Abrechnung → Zu-, Abschläge.

Emily Hickmann

Assistentin der Ärztlichen Geschäftsführerin